

WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Mitterdorf an der Raab



Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterdorf an der Raab hat in seiner Sitzung vom 18.03.2026 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung, von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung, wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe erhoben (Anschlussgebühr, in Vereinbarung Wasseranschluss geregelt).

§ 2 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 22,50.

§ 3 Wasserverbrauchsgebühr

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 2,60 pro m³ tatsächlich verbrauchter Wassermenge.

§ 4 Grundgebühr

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Grundgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.
Die jährliche Grundgebühr beträgt € 62,00.

§ 5 Wertsicherung des Gebührensatzes

Die Wassergebühren sind gemäß §71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Die Gebühren werden in einem solchen Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Aufgrund des Inkrafttretens dieses Beschlusses wird erstmals zum 01.01.2027 von der Wertsicherung Gebrauch gemacht.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen obigen Beiträgen bzw. Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 7 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Wasserverbrauchsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet. Ist dieser jedoch nicht mit dem Bauwerkseigentümer identisch, so ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeit zur Zahlung verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Wasserzähler für die Liegenschaft eingebaut wird.
- (3) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Zum 15. Mai eines jeden Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 8
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Mitterdorf an der Raab vom 24.03.2021, einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Thomas Derler